

# “BANANEN WAREN NICHT MEHR DRIN...”

**GASTBEITRAG: PROF. DR. WOLFGANG DÄUBLER (UNI BREMEN) ZU HARTZ IV UND ZUM VERFASSUNGSRECHTLICHEN VERBOT DER AUSGRENZUNG**

Wir sind stolz auf unser Grundgesetz. Es sichert zahlreiche Grundrechte – Meinungsfreiheit, Bekenntnisfreiheit, Berufsfreiheit, Koalitionsfreiheit und viele andere mehr. Sie stehen nicht nur als schöne Deklarationen auf dem Papier, wie dies in der Weimarer Zeit der Fall war. Man kann sich gegenüber Verwaltung und Gerichten unmittelbar auf sie berufen, und auch der Gesetzgeber muss sie beachten. Daneben enthält die Verfassung Grundprinzipien für das soziale und das politische Leben. Dazu gehört etwa das Rechtsstaatsprinzip, das auch im öffentlichen Bewusstsein fest verankert ist. Die Empörung über die Verschleppung eines Deutschen durch die CIA und über die Mitwisserschaft zumindest des deutschen Innenministers macht dies hinreichend deutlich.

Also alles in bester Verfassung? Das Grundgesetz kennt keine sozialen Grundrechte, kein Recht auf Bildung, auf Arbeit, auf medizinische Versorgung. Auch das Existenzminimum ist nirgends ausdrücklich erwähnt. Ursache ist ein im Parlamentarischen Rat 1948/49 geschlossener Kompromiss zwischen den großen Parteien, sich hier nicht für alle Zukunft festzulegen. Man wusste nicht, wie die wirtschaftliche Entwicklung verlaufen und welche finanziellen Spielräume der Staat haben würde. Aber: Man bekannte sich ausdrücklich zur Menschenwürde und zum Sozialstaatsprinzip; wie die Menschen in der Realität leben, war dem Verfassungsgeber deshalb alles andere als gleichgültig.

Wo nur Allgemeines im Verfassungstext steht, müssen Gesetzgeber und Gerichte die notwendige Konkretisierung vornehmen. Bleibt der Gesetzgeber hinter den Vorgaben des Grundgesetzes zurück, ist es Sache des Bundesverfassungsge-

richts, ihn zu korrigieren. Hierfür gibt es eine Menge Beispiele; eines der letzten ist die Grundgesetzwidrigkeit des sog. Großen Lauschangriffs.

Wie ist der Begriff des „menschewürdigen Lebens“ zu verstehen? Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit sehr allgemeinen Formulierungen begnügt. In einer Entscheidung aus dem Jahre 1975 betonte es, auch für Behinderte müssten die „Voraussetzungen“ für ein menschenwürdiges Dasein gesichert sein; darüber hinaus müssten sie soweit als möglich in die Gesellschaft eingegliedert werden. 1990 wurde dies im Zusammenhang mit der Steuerfreiheit des Existenzminimums bekräftigt; der Staat sei aufgrund der Garantie von Menschenwürde und Sozialstaat verpflichtet, dem mittellosen Bürger die „Mindestvoraussetzungen“ für ein menschenwürdiges Dasein notfalls durch Sozialleistungen zu sichern.

Konkreter wurde das Bundesverwaltungsgericht. Der Einzelne habe Anspruch auf ein „soziokulturelles Existenzminimum“. Dieses umfasse mehr als die zum Überleben notwendige Nahrung, Bekleidung und Behausung. Der Betroffene müsse „am Leben in der Gemeinschaft“ teilnehmen können. Dies sei nicht mehr gewährleistet, wenn der Hilfebedürftige „beiseite geschoben und stigmatisiert“ werde. Er müsse vielmehr „in der Umgebung von Nicht-Hilfeempfängern ähnlich wie diese leben können“. Der Sozialhilfeempfänger dürfe nicht den Anschluss an die Übrigen verlieren, er dürfe nicht „ausgegrenzt“ werden. Was bedeutet dieses Ausgrenzungsverbot im Einzelnen? Die Rechtsprechung hat das insbesondere am Beispiel von Einmalbedarfen herausgearbeitet. Bekannt ist das Beispiel,

dass ein Kind bei der Einschulung aus finanziellen Gründen keine Schultüte erhält. Das darf nicht sein, weil es „ausgegrenzt“ wäre. Dasselbe wurde angenommen, wenn die Teilnahme an einer fünftägigen Klassenfahrt an den Kosten scheitern würde.

Auch wer an Weihnachten lediglich Empfänger von Gaben ist, müsste sich als Mensch mit gemindertem Status betrachten. Ein ähnlicher Effekt würde sich einstellen, müsste der Haushalt eines Sozialhilfeempfängers ohne Waschmaschine und ohne Fernseher auskommen. Welche Geld- und Sachleistungen erforderlich sind, um ein „unauffälliges“ Leben führen zu können, wird im Übrigen durch die Festsetzung der Regelleistung bzw. des Regelsatzes bestimmt. Dabei wird die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamts zum Ausgangspunkt genommen: Was die unteren 20 Prozent der „Einkommenspyramide“ erhalten, ist im Grundsatz auch für Empfänger von ALG II und von Sozialhilfe maßgebend. Allerdings nur „im Grundsatz“: Einzelne Ausgaben der Bezugsgruppe werden nicht oder nur mit einem bestimmten Prozentsatz berücksichtigt. Inhaltlich kommt es letztlich darauf an, ob die ALG-II-Bezieher durch „sparsames Wirtschaften“ ihre Benachteiligung ausgleichen und einen Zustand erreichen können, der sie nicht in die Position von „Ausgegrenzten“ bringt, deren Anderssein für Dritte un-



**ARBEITSRECHTLER PROF. DR. WOLFGANG DÄUBLER**  
FOTO: PRIVAT